

Ein "historischer" Moment

Autor(en): **E.T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **93 (1984)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-975491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein «historischer» Moment

Nach Jahrzehnten wechselhafter Beziehungen, die vom losen Freundschaftsband bis zum «gespannten Seil» reichten, ist heute eine neue Etappe erreicht, indem der Schweizerische Samariterbund (SSB) dem Schweizerischen Roten Kreuz als Korporativmitglied beiträgt. Die Delegierten der beiden Organisationen, die den Beitrittsvertrag genehmigen müssen, haben zwar zur Zeit des Redaktionsschlusses ihre Tagung noch nicht abgehalten, aber wir dürfen annehmen, dass sie der neuen Regelung, die das Ergebnis gründlicher Verhandlungen ist, zustimmen. Wir freuen uns, dass die Samariter aus dem nie ganz klaren Status einer «Hilfsorganisation» in denjenigen eines Aktivmitgliedes mit analogen Rechten und Pflichten wie die Rotkreuzsektionen übergetreten sind, und wir glauben, dass sich daraus eine fruchtbare Zusammenarbeit und eine noch bessere Verankerung des Roten Kreuzes auf dem ganzen Landesgebiet ergeben wird.

Wir haben aus Anlass dieses «historischen» Moments in alten Jahresberichten geblättert. Man lernt manche heutige Einrichtung und Einstellung besser verstehen, wenn man erkennt, aus welchen Wurzeln sie gewachsen sind. Im ersten ordentlichen Jahresbericht, der die Zeit von 1889 bis 1895 umfasst, – seit der Gründung unserer Rotkreuzgesellschaft unter dem Namen «Hülfsverein für schweizerische Wehrmänner und deren Familien» waren schon über 20 Jahre vergangen, – und der betont, dass diese Jahre «eine Periode des Werdens und Gestaltens nach innen und aussen, der organisatorischen Verfassungskämpfe» war, ist ein eigenes Kapitel den «Beziehungen des Roten Kreuzes zum Schweizerischen Samariterbund» gewidmet. Wir geben diese Zusammenfassung im Wortlaut wieder und erfahren dadurch etwas vom damaligen Geist. Vorauszuschicken ist noch, dass ab 1880 Militär-Sanitätsvereine

gegründet wurden, welche Samariterkurse durchführten, worauf Samaritervereine entstanden, die 1887 einen Verband bildeten. 1888 wurde ein erstes «Regulativ» angenommen, das die Verbindung des SSB mit dem SRK zum Inhalt hatte.

Die Beziehungen des Roten Kreuzes zum Schweizerischen Samariterbund

Das Verhältnis beider im Grunde so eng verwandter Vereinigungen und Bestrebungen zu einander ist längere Zeit ein ziemlich unklares, ja ausserordentlich schwankendes gewesen. Auf beiden Seiten machten sich Strömungen geltend, welche einer schon von früh an angestrebten Vereinigung hinderlich waren. Wollten auch hüben und drüben manche von einem Zusammengehen nichts wissen, sondern getrennt marschieren, so machte sich mit der Zeit doch immer wieder und immer durchschlagender das Bewusstsein gegenseitiger Verwandtschaft, das Bedürfnis brüderlicher Vereinigung geltend. Nicht lange, nachdem das Rote Kreuz zu Aarau sich eine neue Leitung gegeben hatte, wurde 1889 auf der Generalversammlung zu Freiburg der erste Versuch einer Annäherung an das Samariterwesen dadurch gemacht, dass dem Samariterbund eine offizielle Vertretung in der Zentralkommission eingeräumt wurde, eine Bestimmung, welche seitdem statutarisch in das Grundgesetz der Gesellschaft niedergelegt worden ist. Allein auch so war das Band nur lose und ungenügend; immer lebhafter trat in beiden Lagern das Bedürfnis nach einer festeren und klareren Vereinbarung in den Vordergrund. Und wenn auch die bezüglichen Verhandlungen, die zu diesem edlen Ziele führen sollten, von Sitzung zu Sitzung sich hinzogen, zuweilen recht kritisch sich gestalteten und das Friedensschifflein namentlich am Finanzpunkt in die Brüche zu gehen drohte: Der gute Gedanke siegte doch, und schliesslich ward der Schlüssel zur richtigen Lösung gefunden.

Nachdem schon im Jahre 1891 ein gemeinsam unterzeichnetes Flugblatt «Die Samariter und das Rote Kreuz» als Propagandamittel für beide erlassen worden war, wurde beinahe gleichzeitig der Entwurf zu einem Regulativ über das Verhältnis zwischen dem Roten Kreuz und dem Samariterbund ausgearbeitet und den beidseitigen Versammlungen zur Prüfung und Beratung vorgelegt.

Es würde zu weit führen, in alle Einzelheiten dieser Verhandlungen und ihrer wechsellvollen Geschehnisse näher einzutreten; wir begnügen uns damit, auf die Hauptpunkte hinzuweisen. Während der mehrjährigen Verhandlungen niemals bestritten und in allen neuen Entwürfen festgenagelt waren die nachstehenden zwei Artikel:

Art. I. Der Schweizerische Samariterbund, als Ganzes, bildet eine Abteilung des Schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz, unter selbständiger Organisation und Verwaltung und unter der Voraussetzung, dass diese Organisation mit den Statuten des Zentralvereins im wesentlichen übereinstimme.

Art. II. In dieser Stellung hat er folgende Aufgaben:

a. In Friedenszeiten:

Förderung und Organisation freiwilliger erster Hilfe bei Unglücksfällen; Betätigung für die Interessen (§ 2 der Statuten vom Roten Kreuz) und die Ausbreitung des Roten Kreuzes, insbesondere Mitwirkung zur Ausbildung von Lazaretgehilfen und Krankenpflegern beiderlei Geschlechts.

b. In Kriegszeiten:

Der Samariterbund stellt sich, durch Vermittlung seines Vorstandes, der Direktion des Roten Kreuzes mit Personal und Material zur Verfügung, nach Massgabe des § 1, Art. 4 der Bundesstatuten.

Das gleiche geschieht selbstverständlich auch für den Fall, dass die Hilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes, als Glied einer internationalen Institu-

tion, von fremden Kriegführenden an-
gerufen werden sollte.

In Kriegszeiten unterstellt sich der Samariterbund der unbedingten Oberleitung des Roten Kreuzes (§ 3 der Statuten des Schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz), während er im Frieden als völlig autonome Organisation fortbesteht.

Grundsätzlich ist also hier ein fester Pakt, der die beidseitigen Beziehungen bündig regelt, Rechte und Pflichten der Samaritervereine sowohl als des Roten Kreuzes genau feststellt und dermassen das in Friedenszeiten völlig autonome Samariterwesen für den Kriegsfall in die Organisation des Roten Kreuzes einfügt.

Ganz anders verhält es sich aber mit den fiskalischen Leistungen, welche das Rote Kreuz bisher von den einzelnen Samaritern beziehungsweise ihren Vereinen zu verlangen gewohnt war und welche es teilweise durch finanzielle Unterstützung des Samariterwesens zu kompensieren sich anheischig gemacht hatte.

Ein weiteres Postulat lautete daher:

«Art. 4: Die Mitglieder (aktive und passive) des Samariterbundes zahlen an die Zentralkasse des Roten Kreuzes

je 50 Cts. Jahresbeitrag (§ 6 der revidierten Zentralstatuten), dagegen verpflichtet sich das Rote Kreuz, dem Samariterbunde mit jährlichen Zuschüssen beizustehen.»

Im Widerspruch zu der Forderung in diesem Artikel hatte sich in Samariterkreisen eine Zeit lang die Anschauung festgesetzt, das Rote Kreuz sollte einen Jahresbeitrag, wenn derselbe unerlässlich sei, nur von den passiven Mitgliedern der Samaritervereine erheben, jedoch nicht über 20 Cts., dagegen die Aktivmitglieder in Anbetracht ihrer praktischen Tätigkeit und ihrer persönlichen Opfer von der Beitragspflicht gänzlich befreien.

Glaubte man anfänglich auf Seiten des Roten Kreuzes, aus verschiedenen Gründen und Bedenken diesem Wunsche nicht willfahren zu können, so brach sich im Interesse des Friedens und der Einigkeit bald eine billigere Anschauung Bahn, welche die ablehnende Haltung der Samariter gegenüber finanzieller Belastung als sehr wohl begreiflich und berechtigt anerkannte. Man sagte sich, die Arbeitsleistung des aktiven Samariters sei dem Jahresbeitrag eines Mitgliedes des Zentralvereins vom Roten Kreuz minde-

stens äquivalent zu erachten; ebenso sei es nicht billig, von den passiven Mitgliedern des Samariterbundes, welche an ihre Sektionen regelmässig ihre Jahresbeiträge entrichten, ausserdem noch einen besondern, wenn auch noch so geringen, Beitrag für das Rote Kreuz zu verlangen, da ja die Passivmitglieder durch ihre Beiträge die Existenz der betreffenden Samaritersektion sichern, Materialanschaffungen ermöglichen und damit dem Roten Kreuz auf den Kriegsfall einen leistungsfähigeren Samariterverein zur Verfügung stellen helfen.

In späteren Jahresberichten werden jedoch immer wieder Beitragsleistungen des Rotkreuz-«Direktoriums» an Samaritervereine und den SSB erwähnt, und es scheint auch wieder ein Mitgliederbeitrag eingeführt worden zu sein. Die Samariter halfen bei Sammlungen aller Art: Für Rotkreuz-Aktionen Geld und Naturalien, für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, für die Pro Juventute, die Pro Senectute, die Bundesfeierspende (an der die Samariter beteiligt wurden). Für die eigene Kasse führten sie Samaritertage und -wochen durch.

Tafel XI



Dr. Oskar Bernhard, Samaden
Samariterdienst
mit spez. Berücksichtigung der Verhältnisse
in Mesopotamien

Verlag von Simon Tietner, Samaden
Lithographie & Druck von J. J. Sagg, Winterthur



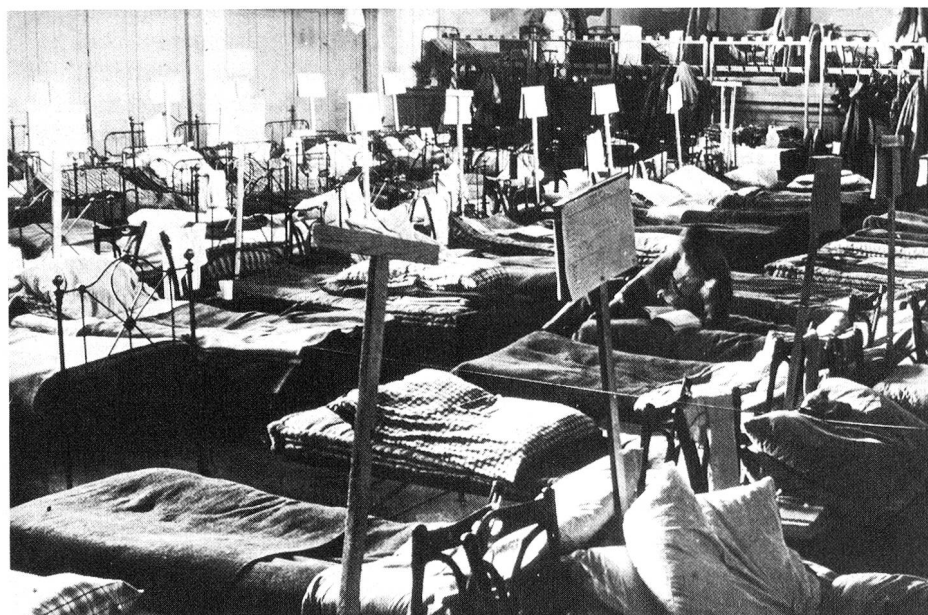
Dr. Oskar Bernhard, Samoden
Sameriterdienst

Verlag von Nimmers Tarnier, Sedan
Lithographie & Druck von J. J. Sagg, Wiesbaden

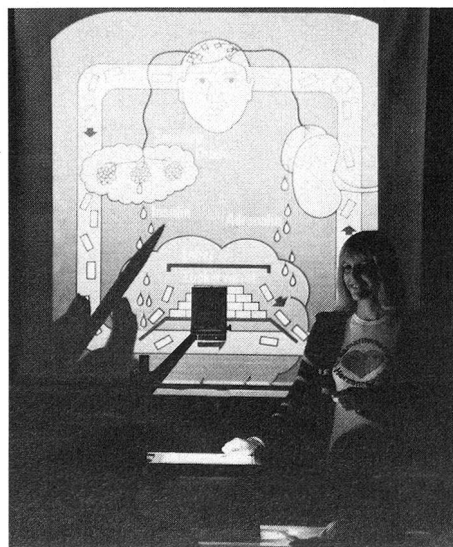
Dass nicht nur pro forma geübt wurde, beweist diese Aufnahme aus unserem Archiv mit der Legende: «Samariter transportieren einen verunfallten Touristen zum nächsten Arzt, nachdem sie ihm die Erste Hilfe haben angedeihen lassen».



Im Herbst 1918 wurde von Samaritern in Olten ein Grippe-Lazarett eingerichtet.

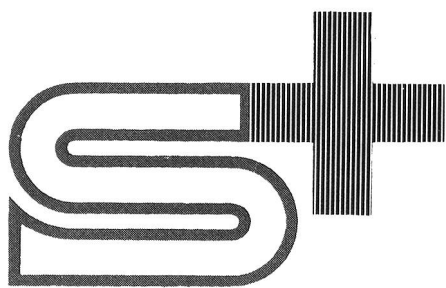


Der Dienst an Verunfallten und Kranken wird von den Samaritern heute mit neuen Methoden und neuen Hilfsmitteln, aber im gleichen Geist wie in den Anfängen ausgeübt.



1955 fand die erste gemeinsame Maisammlung statt. Die Durchführung und Verteilung des Ertrags gaben immer wieder Anlass zu Streitigkeiten – dieser Zankapfel fällt ab 1985 weg, da es keine gemeinsame Maisammlung mehr geben wird. Der Verkauf des Rotkreuz-Kalenders, von den Samaritern anfänglich mit grosser Begeisterung durchgeführt, fand auch immer weniger Sympathie und wurde schliesslich ganz aufgegeben. Damit sind wir bei den Publikationen angelangt.

Der 1922 eingeführte Kalender war eine SRK-Angelegenheit, die Samariter erhielten nur eine bescheidene Entschädigung für die verkauften Exemplare. Daneben gab es aber seit 1893 das offizielle Organ, das eine sehr bewegte Geschichte aufweist: Zuerst diente es dem Roten Kreuz und dem Samariterbund, eine Zeitlang auch dem Militärsanitätsverein gemeinsam, dann trennte man sich, um vorübergehend in anderer Form zusammenzuspannen; es erschien monatlich, zweimal monatlich, wöchentlich, dann wieder monatlich, getrennt vom «Samariter», der 1948 aus der Taufe gehoben wurde. Meist wurde es einsprachig geführt, nur kurze Zeit deutsch und französisch in einer Ausgabe, die Redaktion war einmal hier, einmal dort, das Format variierte von A5 bis Zeitungsformat.



Die Hilfsorganisation

Die enge Verbindung zwischen dem SRK und dem SSB in der Frühzeit zeigte sich besonders auf der militärischen Seite. 1897 kamen die beiden Partner zusammen mit dem Militär-Sanitäts-Verein überein, gemeinsam ein «Schweizerisches Zentralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst» zu errichten. Es wurde zu 20 % von den

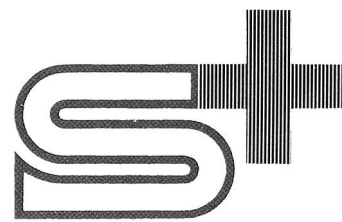
drei Organisationen und zu 80 % vom Bund finanziert, der drei Mitglieder des neunköpfigen Aufsichtsrates bestimmte. Die Tätigkeiten des SSB und des SMSV galten ja der Vorbereitung von Helfern für die Armeesantität im Kriegsfall, und der vom Bundesrat ernannte «Chef der Freiwilligenhilfe» (dessen Funktionen in etwa denjenigen des späteren Rotkreuz-Chefärztes entsprachen) inspizierte zum Beispiel die Samariterkurse und die Krankenedilienlager, die der Samariterbund im Auftrag des SRK verwaltete. In den ersten Jahresberichten des SRK wurden jeweils die vom SSB bereitgehaltenen Materialien aufgelistet. Dieses Zentralsekretariat wurde aber schon 1905 in ein allein dem Roten Kreuz unterstelltes Sekretariat umgewandelt.

Mit Bundesbeschluss vom 25. Juni 1903 wurde die Freiwilligenhilfe (für die Armeesantität) dem Schweizerischen Roten Kreuz unterstellt. Das mag Anlass für die 1904 erfolgte Neuordnung des Verhältnisses SSB/SRK gewesen sein: Die Samaritersektionen treten dem Roten Kreuz als Korporativmitglieder mit reduziertem Jahresbeitrag bei, dafür beziehen sie Beiträge für Samariter- und Krankenpflegerkurse und Feldübungen und erhalten das Übungsmaterial unentgeltlich geliehen. Der Zentralkasse des Samariterbundes wird ein jährlicher Zuschuss ausgerichtet.

Von 1914 bis 1918 war der Schweizerische Samariterbund, der mit Bundesbeschluss vom 7. Mai 1912 offiziell als Hilfsorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes anerkannt und zum Führen des Rotkreuzzeichens berechtigt worden war – dem Roten Kreuz unterstellt und dieses dem Militärdepartement. Der SSB erliess einen Aufruf und führte dem SRK 6000 Freiwillige zu, die dann allerdings, glücklicherweise, keine Gelegenheit zum Einsatz bekamen. Auch während des letzten Weltkriegs setzten sich die Samariter voll und ganz für das Rote Kreuz ein.

Neue Verhältnisse nach 1945

Die Erfahrungen des modernen Krieges und die sich in der Gesellschaft der Nachkriegszeit einstellenden neuen Aufgaben erforderten Umstellungen und ein Umdenken, die nicht immer leicht zu erbringen waren. Zwischen 1947 und 1978 wurden verschiedene



«Steckbrief» des SSB

Gründung: 1. Juli 1888 in Aarau. Dachorganisation von insgesamt 1370 Samaritervereinen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein mit 60 000 Aktiven.

Sitz: Olten, Martin-Disteli-Strasse 27

Zweck: Erste-Hilfe-Leistung an Verunfallte und Kranke im Sinne der von der Internationalen Rotkreuzkonferenz 1965 verabschiedeten Grundsätze.

Tätigkeit: Durchführung von Nothilfe- und Erste-Hilfe-Kursen sowie Kursen für häusliche Krankenpflege an die Bevölkerung, Einsätze von Aktivmitgliedern und deren Weiterbildung, ambulante und stationäre Samariterposten, Krankenedilienmagazine, Patienten- und Verwundetentransporte, Blutspendedienst, Sozialdienste. Jährlich rund 130 000 Absolventen von Nothilfe- und Samariterkursen.

Verbindung mit dem SRK: Seit 1888, zuerst als Hilfsorganisation, mit Genehmigung des Beitrittsvertrags vom Juni 1984 Korporativmitglied.

Vereinbarungen und Regulative geändert oder neu geschaffen. Nach der Statutenrevision des SRK von 1979 mussten sich die aufgehobenen bisherigen Hilfsorganisationen entscheiden, ob sie mit dem SRK als Korporativmitglied oder als «Zugewandte Organisation» (ohne Stimmrecht) verbunden bleiben, oder sich ganz ablösen wollten. Das gemeinsame Ziel, die Einsicht auch, dass Samariter und Rotes Kreuz einander nötig haben, führte schliesslich zum Entwurf für den Beitrittsvertrag als Korporativmitglied. Es ist nun zu hoffen, dass damit ein solider Grund für die Förderung der von den beiden Organisationen unter dem Rotkreuzzeichen ausgeübten Tätigkeiten gelegt ist. E. T.